

Falls zutreffend: Angaben zur Bevollmächtigten/zum Bevollmächtigten:

Name/Firma	Vorname	
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon		
E-Mail		

Ich versichere hiermit, dass ich bei keiner anderen Erlaubnisbehörde in Deutschland einen Antrag auf Anerkennung dieser Berufsausbildung gestellt habe.

Ich habe einen Antrag bereits zu einem früheren Zeitpunkt beim Landesamt für Pflege, einer anderen Behörde in Bayern oder in einem anderen Bundesland Deutschlands gestellt:

Wann	Aktenzeichen
Wo	

Ich erkläre hiermit, dass ich bereits in einem anderen Land der EU / des EWR / in der Schweiz eine Anerkennung meiner Berufsausbildung habe:

Land (EU / EWR / Schweiz)

Ich erkläre hiermit, dass ich die Absicht habe, eine Beschäftigung in Bayern aufzunehmen in:

Ort (Stadt in Bayern)

Achtung, nur ankreuzen falls gewünscht: Ich erkläre hiermit, dass ich **anstatt** der Berufsbezeichnung „Pflegefachmann“ bzw. „Pflegefachfrau“ die Berufsbezeichnung „**Pflegefachperson**“ wünsche und diese auf der Erlaubnis-Urkunde genannt werden soll.

Ich erkläre,

- dass ich eine Arbeitsaufnahme und/oder einen Wohnortwechsel während dieses Antragsverfahrens unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Pflege schriftlich mitteile.
- dass gegen mich kein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist oder war.
- dass die Angaben vollständig und wahr sind.
- dass ich mit der Kontaktaufnahme per E-Mail einverstanden bin.

Mit der Angabe meiner E-Mail-Adresse und meiner Unterschrift auf dem Antragsformular stimme ich der elektronischen Datenübermittlung zwischen mir und dem Bayerischen Landesamt für Pflege zu. Die einfache elektronische Kommunikation beinhaltet auch den Erhalt von Bescheiden per E-Mail. Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von mir widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

Nötige Dokumente

Für die Bearbeitung des Antrages müssen Sie die folgenden Dokumente an uns schicken.

Bitte senden Sie uns den Antrag erst, wenn Ihre Dokumente vollständig sind.

Bitte schicken Sie uns keine Originale in Papierform!

Beachten Sie auch die Hinweise zu den nötigen Dokumenten bei einem Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung (siehe Seite 5).

Hinweis

Sie können die Dokumente gerne per E-Mail schicken. Ein Antrag per Post in Papierform ist nicht nötig. Gerne können Sie den Antrag auch online stellen unter <https://www.lfp.bayern.de/anererkennung/>.

Bei Zweifeln an der Echtheit oder Vollständigkeit der Dokumente können wir die Vorlage des Originals, einer beglaubigten Kopie oder anderer geeigneter Dokumente von Ihnen anfordern.

- Lebenslauf (CV):** In deutscher Sprache, ohne zeitliche Lücken, mit genauen Informationen zu Schule, Berufsausbildung / Studium, Berufstätigkeiten und Zusatzqualifikationen in der Pflege. Falls Sie vorübergehend nicht gearbeitet haben oder nicht in Ausbildung/Studium waren, schreiben Sie diese Zeiten bitte trotzdem in den Lebenslauf.
- Identitätsnachweis (z.B. Personalausweis, Reisepass):** Scan/Kopie vom Original **in Farbe**
- Heiratsurkunde, Scheidungsurkunde o. ä.** (nur falls sich Ihr Name geändert hat): Scan/Kopie vom Original **in Farbe**
- Eine **Vollmacht**, wenn Sie aktuell in einem Drittstaat (nicht in der EU, im EWR, in der Schweiz) wohnen oder falls Sie wünschen, dass wir einer anderen Person Auskunft erteilen und behördliche Schreiben übersenden sollen.
- Eine **Kostenübernahme-Erklärung**, wenn Sie aktuell in einem Drittstaat (nicht in der EU, im EWR, in der Schweiz) wohnen (*Vorlage ist separat als Download auf der Homepage des Landesamts*)
- Diplom, Prüfungszeugnis** und (falls für Ihr Ausbildungsland zutreffend) **Fachprüfung**: Scan/Kopie vom **Original in Farbe** und zusätzlich deutsche **Übersetzungen** von diesen Dokumenten.
- Dokumente über Inhalt und Dauer der Berufsausbildung:** Scan/Kopie vom Original **in Farbe**. Die Dokumente müssen Informationen enthalten über:
 - **Beginn und Ende** der Berufsausbildung
 - **Theoretische Unterrichtsfächer** (Art und Umfang) mit Angabe der **Stunden pro Fach** während der gesamten Berufsausbildung
 - **Praktische Ausbildung / Praktika** (Art und Umfang) mit Angabe der **Stunden**
- Scan/Kopie **in Farbe** von Nachweisen über
 - bisherige einschlägige **Berufstätigkeit** nach Abschluss der Berufsausbildung (**Arbeitszeugnisse**) inklusive **detaillierte Beschreibung** der **Tätigkeitsstätte** (Ort und Art der Einrichtung), Angaben zur Art der **Tätigkeiten** (detaillierte Schilderung der geleisteten Arbeit), **Dauer** (Beginn und Ende mit Datum) und zeitlicher **Umfang** der Tätigkeit (Arbeitszeit pro Woche),
 - eventuell vorhandene **Zusatzqualifikationen**
 - Scan/Kopie **in Farbe** von der **Übersetzung** dieser Dokumente

Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 4 (Form und Übersetzungen)!

Hinweise zur Form der Dokumente und zu Übersetzungen

Alle im Antrag genannten Dokumente müssen Sie in der Originalsprache und in deutscher Sprache einreichen.

Für Abschlüsse aus EU/EWR/Schweiz beachten Sie bitte die Hinweise im entsprechenden Merkblatt.

Bitte beachten Sie:

Die Antragsdokumente werden Bestandteil der Akten. **Reichen Sie daher bitte keine Originaldokumente ein**, sondern Farbkopien/Farbscans (oder, *nur falls separat angefordert*, behördlich beziehungsweise notariell beglaubigte Kopien). In Papierform vorgelegte Dokumente können nicht immer zurückgesendet werden und werden in der Regel nach Abschluss der Bearbeitung vernichtet

Anforderungen an Übersetzungen:

Übersetzungen müssen von einem in Deutschland, in der EU, im EWR, in der Schweiz oder in einem Drittstaat staatlich zugelassenen und allgemein beeidigten Dolmetscher/Übersetzer angefertigt werden.

Bei **nicht** staatlich zugelassenen und allgemein beeidigten Dolmetschern/Übersetzern aus **Drittstaaten** ist eine **Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit** der Übersetzung **durch einen in Deutschland**, in der EU, im EWR oder in der Schweiz staatlich zugelassenen und allgemein **beeidigten Übersetzer/Dolmetscher oder durch die deutsche Botschaft** / das deutsche Konsulat nötig. Ein von der jeweiligen Botschaft **als vertrauenswürdig bestätigter** Übersetzer eines Drittstaats steht einem staatlich zugelassenen und allgemein beeidigten Übersetzer/Dolmetscher gleich.

In Deutschland öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Übersetzer/Dolmetscher können Sie unter <http://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/> suchen.

Anforderungen an amtliche Beglaubigungen (nur falls separat angefordert):

Falls wir beglaubigte Dokumente von Ihnen anfordern, beachten Sie bitte: Amtliche Beglaubigungen bzw. amtlich beglaubigte Kopien erhalten Sie bei jeder deutschen siegelführenden Behörde (Gemeindeverwaltung/Stadtverwaltung in Deutschland, deutsche Botschaft bzw. deutsches Konsulat im Ausland). Die Beglaubigung kann auch von einer in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR, der Schweiz oder in einem Drittstaat ermächtigten Beglaubigungsstelle angefertigt werden. Der Beglaubigungsstempel muss in deutscher Sprache verfasst sein. Ist dies nicht der Fall, muss der Stempel entsprechend in die deutsche Sprache übersetzt werden.

Hinweise: Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung (*optional*)

i Die folgenden Informationen gelten **nur für Abschlüsse außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz (Drittstaaten)**.

Was bedeutet Gleichwertigkeitsprüfung?

Das Bayerische Landesamt für Pflege (abgekürzt: LfP) überprüft, ob Ihre ausländische Pflege-Qualifikation gleichwertig mit der deutschen Ausbildung ist. Das LfP vergleicht Ihren Abschluss sehr detailliert mit der deutschen Ausbildung. Unter anderem analysiert das LfP alle Fächer und Stunden, die Sie im theoretischen und im praktischen Teil Ihrer Pflege-Qualifikation absolviert haben. Außerdem berücksichtigt das LfP Ihre Berufserfahrung in der Pflege und Ihre Fortbildungen/Weiterbildungen etc. (Lebenslanges Lernen).

Sie haben das Recht, auf die Gleichwertigkeitsprüfung zu verzichten.

Sie können darauf verzichten, dass das LfP eine Gleichwertigkeitsprüfung durchführt. Dies ist im Pflegeberufegesetz in § 40 Absatz 3a geregelt.

Was sind mögliche Gründe für einen Verzicht?

Ein Verzicht kann die **Dauer** der Bearbeitung (von der Antragstellung bis zum Bescheid) reduzieren. Außerdem sind weniger Dokumente nötig; dies kann **Aufwand** und **Kosten** (zum Beispiel für Übersetzungen) **reduzieren**.

Was sind die Rechtsfolgen bei einem Verzicht?

Wenn Sie auf die Gleichwertigkeitsprüfung verzichten, **müssen Sie nachweisen, dass Sie einen gleichwertigen Kenntnisstand** in Bezug auf die deutsche Ausbildung Pflegefachfrau / Pflegefachmann / Pflegefachperson haben.

Dabei haben Sie ein **Wahlrecht**: Sie können wählen **zwischen** einer **Kenntnisprüfung** und einem **Anpassungslehrgang**.

Deren **Dauer ist fest vorgegeben**:

- **Kenntnisprüfung:**
 - praktischer Teil **240** Minuten
 - mündlicher Teil **45-60** Minuten
- **Anpassungslehrgang:**
 - theoretischer Teil **640** Unterrichtsstunden (à 45 Minuten)
 - praktischer Teil **1650** Stunden

i **Der Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung ist endgültig.**
Nachdem Sie die Erklärung über den Verzicht abgegeben haben, können Sie dies nicht mehr rückgängig machen.

i **Bitte lesen Sie das Merkblatt *Kenntnisprüfung* und das Merkblatt *Anpassungslehrgang*.**

Was müssen Sie tun, wenn Sie auf die Gleichwertigkeitsprüfung verzichten wollen?

Für den Verzicht müssen Sie die **verbindliche Erklärung auf Seite 7** unterschreiben.
Unterschreiben Sie die Erklärung nur, wenn Sie sicher sind, dass Sie den Verzicht wünschen.

Diese Dokumente brauchen Sie bei einem Verzicht:

- Lebenslauf (CV):** Bitte aktuell und in deutscher Sprache, ohne zeitliche Lücken, mit genauen Informationen zu Schule, Berufsausbildung / Studium.
- Identitätsnachweis (z.B. Personalausweis, Reisepass):** Scan/Kopie vom Original in Farbe
- Heiratsurkunde, Scheidungsurkunde o. ä.** (nur falls sich Ihr Name geändert hat): Scan/Kopie vom Dokument in der Original-Sprache in Farbe und zusätzlich deutsche Übersetzung.
- Vollmacht**, wenn Sie aktuell in einem Drittstaat (nicht in der EU, im EWR, in der Schweiz) wohnen oder falls Sie wünschen, dass wir einer anderen Person Auskunft erteilen und behördliche Schreiben übersenden sollen. *(Das Formular ist separat als Download auf unserer Homepage).*
- Kostenübernahme-Erklärung**, wenn Sie aktuell in einem Drittstaat (nicht in der EU, im EWR, in der Schweiz) wohnen *(Das Formular ist separat als Download auf unserer Homepage).*
- Diplom / Abschlussurkunde:** Scan/Kopie vom Dokument in der Original-Sprache in Farbe und zusätzlich deutsche Übersetzung.
- Nachweis über **Beginn und Ende** der Ausbildung **und über die Fächer** (z.B. **Transcript, Diploma Supplement, Fächer- und Notenliste**): Scan/Kopie vom Dokument in der Original-Sprache in Farbe und zusätzlich deutsche Übersetzungen
- Falls für Sie zutreffend: **Pflichtpraktikum und Prüfungszeugnis / Fachprüfung / Berufslizenz:** Scan/Kopie vom Dokument in der Original-Sprache in Farbe und zusätzlich deutsche Übersetzungen.

ⓘ Dokumente über die Stunden pro Theorie-Fach und über die Stunden der praktischen Ausbildung sind **nicht** nötig. Auch Nachweise über Ihre Berufserfahrung und Fortbildungen/Weiterbildungen etc. (Lebenslanges Lernen) sind **nicht** nötig.

Beratung zum Thema Verzicht:

Sie können sich zum Verzicht auf die vertiefte Gleichwertigkeitsprüfung beraten lassen. Beratung bekommen Sie zum Beispiel bei:

- <https://www.migranet.org/angebote/ratsuchende>
- <https://www.bfz.de/aner kennungsberatung-in-bayern>
- <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/berufsanerkennung/index.html>
- <https://www.aner kennung-in-deutschland.de/html/de/pro/zsba.php>

Die Beratung ist kostenfrei.

Nach weiteren Beratungsstellen können Sie hier suchen:

- <https://www.aner kennung-in-deutschland.de/html/de/beratung.php>

Erklärung des Antragstellers
über Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung

ⓘ Achtung

Füllen Sie bitte diese Erklärung nur dann aus, wenn Sie auf die Gleichwertigkeitsprüfung verzichten möchten. Die Erklärung ist verbindlich und kann nicht rückgängig gemacht werden.

Hiermit erkläre ich

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

auf die Gleichwertigkeitsprüfung meiner in einem Drittstaat (außerhalb der EU / des EWR / der Schweiz) erworbenen Berufsqualifikation endgültig zu **verzichten**. Die vorstehenden Hinweise zum Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung habe ich gelesen und verstanden.

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

Datenschutzinformationen gemäß Art. 13, 14 DSGVO im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in einem Gesundheitsfachberuf bei einer im Ausland absolvierten Ausbildung	
1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist: Bayerisches Landesamt für Pflege Mildred-Scheel-Str.4 92224 Amberg Telefon +49 9621 9669-0 Fax: +49 9621 9669-1111 E-Mail: poststelle@lfp.bayern.de
2. Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Unsere Datenschutzbeauftragte /Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie wie folgt: Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Bayerischen Landesamtes für Pflege Mildred-Scheel-Str. 4 92224 Amberg E-Mail: datenschutz@lfp.bayern.de
3. Betroffenenrechte	Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu: <ul style="list-style-type: none">• Sie können Auskunft verlangen, ob und ggf. welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten und erhalten weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann.• Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).• Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung ihrer Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO). Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO).

	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgt die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO), haben Sie das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen, wenn Sie hierfür Gründe haben, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO). <p>Sollten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.</p> <p>Weitere Einschränkungen, Modifikationen und gegebenenfalls Ausschlüsse der vorgenannten Rechte können sich aus der Datenschutz-Grundverordnung oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben.</p>
4. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	<p>Ihnen steht weiterhin ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:</p> <p>Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München Hausanschrift: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München Telefon: +49 89 212672-0 Telefax: +49 89 217672-50</p> <p>Kontaktformular: https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html</p>
5. Zwecke der Datenverarbeitung	<p>Die Daten werden verarbeitet, um die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau/Pflegefachmann unter Anerkennung des im Ausland erworbenen Ausbildungs nachweises prüfen zu können.</p>
6. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	<p>Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO bzw. Art. 4 Abs. 1 BayDSG i.V.m</p> <ul style="list-style-type: none"> §§ 2, 40 ff., 58, 66a Pflegeberufegesetz und §§ 43 ff. Pflegeberufe- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
7. Kategorien der personenbezogenen Daten, soweit der betroffenen Person noch nicht bekannt	<p>Zusätzlich zu den von Ihnen angegebenen Daten verarbeiten wir folgende personenbezogene Daten von Ihnen:</p> <p>Informationen des Bundesamtes für Justiz aus dem vorgelegten Führungszeugnis im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit</p>
8. Quellen personenbezogener Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben werden bzw. wurden	<ul style="list-style-type: none"> Wurde zu einem früheren Zeitpunkt beim Bayerischen Landesamt für Pflege, einer anderen Behörde in Bayern oder in einem anderen Bundesland bereits ein Antrag gestellt, so können ggfs. die dortigen Behördenakten angefordert und in diese Einsicht genommen werden. Informationen des Bundesamtes für Justiz aus dem vorgelegten Führungszeugnis Information aus dem Binnenmarkt-Informationssystem IMI (Internal Market Information System) über die nötige Kommunikation innerhalb europäischer Verwaltungen
9. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	<ul style="list-style-type: none"> Auftragsverarbeiter: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern (IT-DLZ) St.-Martin-Straße 47 81541 München Telefon: +49 89 2119-0 E-Mail: datenschutz@ldbv.bayern.de <p>Ihre Daten werden zentral beim IT-DLZ gespeichert, da dieses die erforderliche Infrastruktur für die elektronische Datenverarbeitung der Verantwortlichen betreibt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Andere für die Anerkennung zuständigen Behörden, sofern dort ein weiterer Antrag gestellt wird. An IMI angeschlossene Behörden

10. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation	Entfällt
11. Ggfs. Widerrufsrecht bei Einwilligungen	Entfällt
12. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten	Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Ihre Daten werden gelöscht, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und das Archiv eine Entscheidung bzgl. der Übernahme getroffen hat, spätestens nach 30 Jahren.
13. Pflicht/Keine Pflicht zur Bereitstellung der Daten	Die Angaben Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig. Sofern Sie diese Daten nicht bereitstellen, kann dies allerdings zur Folge haben, dass Ihr Antrag nicht bearbeitet und Ihnen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung unter Anerkennung Ihrer Ausbildung nicht erteilt werden kann.